Art. 20 Persönlichkeits- und Datenschutz

Für die folgenden Klagen und Begehren ist das Gericht am Wohnsitz oder Sitz einer der Parteien zuständig:

a. Klagen aus Persönlichkeitsverletzung;

b. Begehren um Gegendarstellung;

c. Klagen auf Namensschutz und auf Anfechtung einer Namensänderung;

d. Klagen und Begehren nach Artikel 15 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992[1] über den Datenschutz.

[1] SR **235.1**